

# **Satzung des Vereins „Eltern-Initiativ-Kindergarten Lehrertal e.V.“**

vom 29.02.2012

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Eltern-Initiative-Kindergarten Lehrertal e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ulm und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein dient der Erziehung, Betreuung und Förderung von Kindern im Vorschulalter. Dem Vereinszweck dient insbesondere eine Erziehung in eigenen Kindergärten unter Berücksichtigung moderner erziehungswissenschaftlicher Erkenntnisse und Fragestellungen, sowie unter ständigem Kontakt und aktiver Mitarbeit der Eltern. Der Vereinszweck kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder geändert werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger bzw. mildtätiger Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1. Mitglieder können Personen sein, die (1.) Kinder haben, die im Kindergarten des Vereins betreut und gefördert werden sollen und die (2.) bereit sind, sich regelmäßig an der praktischen und pädagogischen Arbeit im Kindergarten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu beteiligen und mitzuarbeiten.
- 4.2. Mitglieder können Personen sein, die im Kindergarten pädagogisch arbeiten (Bezugspersonen).
- 4.3. Personen, die gemäß § 4.1 oder § 4.2 Mitglieder waren und nach Ausscheiden ihrer Kinder bzw. nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses die Fortsetzung der Mitgliedschaft wünschen, bleiben Mitglied.

4.4. Mitglieder können Personen sein, die den Zweck des Vereins (§2) unterstützen, jedoch die Voraussetzungen nach § 4.1 – 4.3 nicht erfüllen (Fördermitglieder).

4.5. Den Mitgliedern gemäß § 4.3 und 4.4. steht bei Mitgliederversammlungen und Elternabenden ein Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht zu.

## **§ 5 Aufnahme**

5.1. Die Mitgliedschaft gemäß § 4.1 beginnt nach Aufnahmeantrag des Beitrittswilligen, der nach Teilnahme an 4 Elternabenden gestellt werden kann und Aufnahme durch mehrheitlichen Beschluss der bei einer Vollversammlung oder einem gemeinsamen Elternabend anwesenden Mitglieder.

Auf Antrag des Beitrittswilligen kann eine Aufnahme durch einstimmigen Beschluss der bei einer Vollversammlung oder einem gemeinsamen Elternabend anwesenden Mitglieder auch dann erfolgen, wenn der Beitrittswillige noch nicht an 4 Elternabenden teilgenommen hat.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss und frühestens einen Monat nach Zugang zum Monatsende wirksam wird

b) durch Ausschluss, den die Vollversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen muss. Das Mitglied muss eine Woche vor der Vollversammlung schriftlich unter Hinweis auf den Ausschlussantrag eingeladen werden. Es muss ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme in der Vollversammlung gegeben werden,

c) durch Tod;

## **§ 7 Beitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Vollversammlung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Vollversammlung
- b) der Elternabend
- c) der Vorstand

## § 9.1 Die Vollversammlung

1. Der Vollversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
2. Die Vollversammlung ist zuständig für alle den Verein und seine Ziele betreffenden Angelegenheiten, sofern sie nicht durch diese Satzung oder durch Beschluss der Vollversammlung dem Vorstand oder dem Elternabend zugewiesen sind.

Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

- a) Entscheidung gem. § 5 und § 6 b,
- b) Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6.b),
- c) Satzungsänderungen
- d) Wahl und Entlastung des Vorstands, des Kassenführers und des Kassenprüfers

Die Vollversammlung kann eine Kindergartenordnung beschließen.

3. Die Vollversammlung wird vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang an den Eingängen des Kindergartens oder schriftlich einberufen.
4. Der Vorstand muss eine Vollversammlung einberufen, wenn ein entsprechender Beschluss einer Vollversammlung vorliegt, oder wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt.
5. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
6. Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, so ist durch den Vorstand unter Beibehaltung der Tagesordnung eine neue Vollversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen. In diesem Fall ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Hierauf soll in der Einberufung hingewiesen werden.
7. Beschlüsse werden – sofern in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
8. Die Leitung der Vollversammlung obliegt einem jeweils zu wählenden Versammlungsleiter.
9. Über die Beschlüsse der Vollversammlung wird von einem jeweils zu wählenden Schriftführer ein Protokoll angefertigt, welches durch den Schriftführer zu unterzeichnen ist und mindestens die Angaben gem. Anlage 1 zu dieser Satzung zu enthalten hat.

## **§ 9.2 Die Jahreshauptversammlung**

1. Jeweils im ersten Quartal eines Jahres hat der Vorstand eine Vollversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
2. Die Tagesordnung muss enthalten:
  - a) Jahres- und Kassenbericht des Vorstands
  - b) Bericht des Kassenführers
  - c) Entlastung des Vorstands und des Kassenprüfers
  - d) Neuwahlen des Vorstands
  - e) Beschlussfassung über Anträge
  - f) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
  - g) Wahl des neuen Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf.
3. Im Übrigen gelten die Regelungen des §9.1 entsprechend.

## **§ 10 Der Elternabend**

1. Der Elternabend ist das beschlussfassende Organ zwischen den Vollversammlungen. Der Elternabend regelt alle betriebsbedingten und pädagogischen Belange des Kindergartens, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind. Entscheidungen gem. § 9.1 c-e) und § 15 sind der Vollversammlung vorbehalten. Der gemeinsame Elternabend dient der Zusammenkunft aller Eltern.
2. Dient der Elternabend der Zusammenkunft nur der Mitglieder, deren Kinder eine gemeinsame Kindergartengruppe besuchen (Gruppenelternabend), kann dieser Elternabend nur solche Beschlüsse fassen, die nur die jeweilige Kindergartengruppe betreffen.  
Der Gruppenelternabend kann keine Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens treffen.
3. Beschlüsse einer Vollversammlung können durch einen Elternabend nicht aufgehoben werden.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Die Angehörigen des Vorstands müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Diese werden von der Hauptversammlung für den Zeitraum bis zur nächsten Hauptversammlung gewählt. Die

Vorstandsmitglieder können von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

Mitglieder gem. § 4.2 können nicht Mitglied des Vorstands sein.

Beschließt nicht die Vollversammlung einstimmig, dass der Vorstand offen und/oder gemeinsam (en-bloc) gewählt werden soll, erfolgt die Wahl geheim und/oder einzeln. Eine Wahl en bloc kann nur durchgeführt werden, wenn die Anzahl der Bewerber die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder nicht übersteigt. Erhalten die gemeinsam zu wählenden Bewerber nicht die Mehrheit der Stimmen ist eine Einzelwahl durchzuführen.

2. Die Vollversammlung beauftragt eines der Mitglieder oder eine(n) Angestellte(n) des Vereins mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Kassensführers. Dieser erstattet dem Vorstand quartalsweise Bericht.

3. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Vollversammlung aus und vertritt den Verein nach außen. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gem. § 26 BGB.

4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens aber mit zwei Stimmen.

5. Der Vorstand stellt das Personal des Vereins ein, entlässt diese und übt die Arbeitgeberfunktionen i.Ü. aus. Die Schaffung und die vollständige oder teilweise Streichung von Stellen bedürfen eines Beschlusses der Vollversammlung.

6. Die Vorstände üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Vollversammlung kann davon abweichend beschließen, dass der Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung erhält. War ein Vorstand zum Zeitpunkt seiner Wahl bereits länger als sechs Monate als Arbeitnehmer des Vereins zu einer nach Art und Umfang der Tätigkeit angemessenen Vergütung tätig, kann er ohne gesonderten Beschluss der Vollversammlung weiter in dieser Weise vergütet werden, sofern er die Tätigkeiten, die Gegenstand des Arbeitsverhältnisses sind, neben der Vorstandstätigkeit weiter erbringt.

## **§ 12 Verwendung der Vereinsmittel**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

2. Der Verein verwendet die ihm zugewiesenen Mittel gemäß der bei der Zuwendung erfolgten Zweckverbindung zur Durchführung seiner Aufgaben. Zuwendungen ohne Zweckverbindung werden für Aufgaben gem. § 2 verwendet. Zweckgebundene Beiträge, deren Zweck entfällt, werden zurückgezahlt.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Vollversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Die Vollversammlung ist in diesem Fall nur dann beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen nötig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Versammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ulm, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 14 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten des Mitglieds auf (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung) und speichert diese. Diese Daten werden nur für zur Förderung des Vereinszwecks genutzt. Die Daten werden mit Ausnahme der Bankverbindung den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben.
2. Bei Austritt werden die personenbezogenen Daten gelöscht mit Ausnahme der Daten, die nach den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren weiter gespeichert werden müssen. Diese werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht.

## **§ 15 Änderungen und Inkrafttreten**

1. Änderungen der Satzung erfolgen nur durch die Vollversammlung und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung in Kraft:

Ulm, 29.02.2012

## Anlage 1

Das Protokoll einer Voll- oder Jahreshauptversammlung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Namen des Vereins sowie Ort und Tag der Versammlung;
- Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Schriftführers;
- Zahl der erschienenen Mitglieder;
- Feststellung des Versammlungsleiters, dass die Versammlung nach Satzung frist- und formgerecht einberufen worden ist;
- Tagesordnung mit der Angabe, dass die Tagesordnung bei der Einberufung der Versammlung angekündigt war;
- Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung durch den Versammlungsleiter,
- Beschlüsse und Wahlvorgänge, wobei für jeden Beschluss das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig anzugeben ist;
- Bei Vorstandswahlen: Angabe der gewählten Vorstandsmitglieder mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnort;
- Bei Satzungsänderungen: Den neuen Wortlaut der geänderten Bestimmung.

Das Protokoll ist entsprechend der Regelung in der Satzung zu unterzeichnen.